

Zuständigkeit anderer Berufsgenossenschaften

Die BG Verkehr ist grundsätzlich als Unfallversicherungsträger für die privaten und gewerblichen Reittierhaltungen zuständig. Aber je nachdem, welchem Zweck die Pferdehaltung dient, können auch andere Berufsgenossenschaften betroffen sein. Die Abgrenzung fällt im Einzelfall nicht immer leicht – wir beraten Sie gern!

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Die SVLFG ist zuständig, wenn die Pferdehaltung im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb nur eine untergeordnete Funktion einnimmt, die Pferde zum Beispiel als Arbeitspferde, zu Kontrollritten oder zur Bestellung des Bodens eingesetzt werden. Pferdezuchtbetriebe sind ebenfalls bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versichert.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Falls die Reitpferdehaltung überwiegend sportlichen Zwecken dient, ist die VBG zuständig. Diese Ausnahme bezieht sich auf Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und andere Zusammenschlüsse und Einrichtungen – aber ausdrücklich nicht auf den privaten Pferdehalter als Einzelperson.

Außerdem versichert die VBG reine Boxenvermietung sowie Ausbildungs- und Trainertätigkeit, wenn Reitlehrer oder Bereiterin ohne eigene Pferde, Stallhaltung oder Trainingsanlage arbeiten.

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Bietet ein Betrieb „therapeutisches Reiten“ als Heilbehandlung an, sind die betreffenden Angestellten bei der BGW versichert.

BG Verkehr

Gesetzliche Unfallversicherung
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1666
E-Mail: mitglieder@bg-verkehr.de
www.bg-verkehr.de

Mitgliedschaft



Private und gewerbliche Reitpferdehaltung

Informationen zum Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung BG Verkehr

Was Pferdehalter wissen sollten

Für wen gilt der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung – und für wen nicht?



© AdobeStock, Dusan Kostic

Die private Reitpferdehaltung

Wer aus privaten Gründen Pferde hält, sei es zum Reiten oder Fahren, hat für sich persönlich keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn die Berufsgenossenschaften sind nur für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit zuständig, nicht aber für einen Reitunfall, der sich bei der Ausübung des Hobbies ereignet. Der private Pferdehalter und seine Familienangehörigen haben deswegen auch nicht die Möglichkeit, sich freiwillig bei der BG Verkehr zu versichern.

Eine Beitragsverpflichtung für den privaten Reitpferdehalter besteht nur, wenn er im Zusammenhang mit der Pferdehaltung Arbeitnehmer oder Aushilfen beschäftigt (z.B. eine Pferdepflegerin). Es muss sich aber um ein echtes Arbeitsverhältnis handeln. Dieser Personenkreis ist im Gegensatz zum privaten Pferdehalter kraft Gesetzes immer gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Wenn eine geringfügige landwirtschaftliche Fläche wegen der Pferdehaltung bewirtschaftet wird und zu diesem Zweck ein Helfer als Arbeitnehmer für den Pferdehalter tätig wird, besteht für diesen Helfer ebenfalls Versicherungsschutz.

Wer privat Pferde hält, zahlt nur Beiträge zur Unfallversicherung, wenn er Arbeitnehmer (z.B. Pferdepfleger) beschäftigt. Die Angestellten sind kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Die gewerbliche Reitpferdehaltung

Dient die Haltung von Reitpferden gewerblichen Zwecken, unterliegt der Unternehmer der satzungsmäßigen Unternehmerversicherung der BG Verkehr. Er selbst und seine Angestellten oder Aushilfen sind gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Tätigkeiten im Rahmen der geringfügigen Bodenbewirtschaftung sind mitversichert.

Unter gewerbliche Reitpferdehaltung versteht man vor allem Reitschulen, außerdem den Verleih von Reitpferden, das Angebot von Kutschfahrten und die gewerbsmäßige Unterbringung (einschließlich Fütterung und Pflege) von Pferden. Reittier-, Gespann- und Stallhaltungen sind auch bei der BG Verkehr versichert, wenn landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind und diese der Pferdehaltung lediglich als Auslauf oder Futtermittelgrundlage dienen. Die Bodenbewirtschaftung in geringem Umfang ist ebenfalls eingeschlossen.

Versicherungsschutz auf einen Blick

Wer	Versicherungsschutz
Privater Pferdehalter	Kein Versicherungsschutz durch BG Verkehr, da kein gewerbliches Unternehmen
Ehegatten, Familienangehörige	Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Familienmithilfe
Arbeitnehmer des Pferdehalters	Versicherungsschutz kraft Gesetzes
Unternehmer	Versicherungsschutz kraft Satzung
Arbeitnehmer / Aushilfen	Versicherungsschutz kraft Gesetzes



© AdobeStock, Tanja Esser

Pensionsställe sind bei der BG Verkehr versichert.

Warum Reitpferde bei der BG Verkehr?

Die BG Verkehr entstand 2009 aus der Fusion von See-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF). In der 1886 gegründeten „Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft“, dem Vorläufer der BGF, waren zu Anfang vor allem Pferdefuhrwerke versichert. Heute stellen die großen Branchen Personen- und Gütertransport, Entsorgung, Luftfahrt, Binnen- und Seeschifffahrt die meisten Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr – aber die Zuständigkeit für die schönen Vierbeiner blieb erhalten.



© AdobeStock, Sven Cramer

Auch Reitschulen gehören zu den versicherten Unternehmen.